Amtsblatt Dänischer Wohld

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld

Bekanntmachungen des Amtes Dänischer Wohld sowie der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf

Nr. 14/2019 **Gettorf 03.07.2019**

Sitzungstermine

Tag / Uhrzeit	Gremium	Sitzungsort	Seite
Mittwoch, 03.07.2019 - 18.00 Uhr -	Bauausschuss der Gemeinde Lindau	„Santorini“/Siegmunds Gasthof Königsförder Straße 2, 24214 Lindau	2
Mittwoch, 03.07.2019 - 19.30 Uhr -	Gemeindevertretung der Gemeinde Lindau	„Santorini“/Siegmunds Gasthof Königsförder Straße 2, 24214 Lindau	3

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes Dänischer Wohld erscheint am
Mittwoch, dem 17. Juli 2019.

Gemeinde Lindau
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 18.06.2019
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Lindau

Mittwoch, 03.07.2019, 18:00 Uhr,

"Santorini" in Siegmunds Gasthof, Königsförder Straße 2, 24214 Lindau

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.04.2019
3. Berichte

3.1. Eingaben

3.2. Anfragen

4. Abwägungs-und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 6 - Revensdorf Zentrum - der Gemeinde Lindau
5. Abwägungs-und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 8 - Revensdorf Süd/Königsförder Straße - der Gemeinde Lindau
6. Antrag der CDU-Fraktion Lindau vom 28.05.2019 zur Erweiterung des Gewerbegebietes Fürstkoppel

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die

Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte
2. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 - Dorf Großkönigsförde - der Gemeinde Lindau

gez. - Vorsitzender -

Für die Richtigkeit:

Jacobsen

Gemeinde Lindau
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 18.06.2019
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindau

Mittwoch, 03.07.2019, 19:00 Uhr,

"Santorini" in Siegmunds Gasthof, Königsförder Straße 2, 24214 Lindau

T a g e s o r d n u n g :
Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung

2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.05.2019

3. Bericht des Bürgermeisters

3.1. Eingaben

3.2. Anfragen

4. Einwohnerfragestunde

5. Abwägungs-und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 6 - Revensdorf Zentrum - der Gemeinde Lindau

6. Abwägungs-und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 8 - Revensdorf Süd/Königsförder Straße - der Gemeinde Lindau

7. Antrag der CDU-Fraktion Lindau vom 28.05.2019 zur Erweiterung des Gewerbegebietes Fürstkoppel

8. Treckerkino in der Gemeinde Lindau

9. Erhöhung des Zuschusses für Jugendpflegefahrten

10. Kinderspielplätze; weiteres Vorgehen

11. Beschluss über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Kofinanzierung eines stationären Hospizes in Gettorf

12. Beschluss über die Erklärung der Gemeinde zur Unterstützung der CHARTA zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland

13. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die

Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Grundstücksangelegenheit Königsförder Straße, II

2. Grundstücksangelegenheit "Alte Schule", II

gez. - Bürgermeister -

Für die Richtigkeit:
Bahr

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Dänischer Wohld für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung i.V. m. den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 19.06.2019 folgende 1. Nachtragshaushalts-satzung erlassen

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	423.000	310.800	3.904.800	4.017.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	74.300	52.800	4.103.100	4.124.600
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	348.700	258.000	-198.300	-107.600
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	423.000	310.800	3.795.400	3.907.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.200	52.800	3.745.500	3.762.900
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.200	0	700	1.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	96.000	0	160.600	256.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	2.000.000	EUR	auf	2.000.000	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	35,73		auf	35,97	

§ 3

Die Umlagesätze für die Amtsumlage werden wie folgt festgesetzt:

a) Von den Steuerkraftzahlen
   1. der Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) von 15,42 % auf 13,27 %
   2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B) von 15,42 % auf 13,27 %
   3. der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital von 15,42 % auf 13,27 %
   4. des Anteils an der Einkommensteuer von 15,42 % auf 13,27 %
   5. der Zuweisungen gem. § 31 a FAG von 15,42 % auf 13,27 %
   6. des Anteils an der Umsatzsteuer von 15,42 % auf 13,27 %

b) von den Schlüsselzuweisungen von 15,42 % auf 13,27 %

Amt Dänischer Wohld
gez.
M. Meins
Amtsdirektor

Gettorf, den 21.06.2019

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jedermann kann während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, 2. OG, Zimmer 5, Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Amt Dänischer Wohld – Ordnungsamt

Behinderungen durch Anpflanzungen, Freischneiden von Sichtdreiecken und Straßen- und Wegereinigung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wegen (Sicht-)Behinderungen durch Anpflanzungen an öffentlichen Verkehrsflächen, Wegen und Bürgersteigen sehen sich viele von Ihnen veranlasst, sich bei der Ordnungsbehörde über die Beeinträchtigungen zu beschweren. Ebenso wird zum Ausdruck gebracht, dass viele Flächen teilweise ungepflegt bzw. verunkrautet und somit nur eingeschränkt oder nur mit erheblicher Behinderung benutzt werden können. Die Ordnungsbehörde wird dann häufig aufgefordert, die betreffenden Grundstückseigentümer anzuschreiben, damit entsprechende Abhilfe veranlasst wird. Nicht immer reagieren die Angeschriebenen mit Verständnis auf die Aufforderung zum Rückschnitt überwachsener Bäume, Sträucher und Hecken sowie zur Freihaltung der Sichtdreiecke.

Bitte achten Sie darauf, dass keine Sichtbeeinträchtigungen durch Überwuchs von Anpflanzungen entstehen und es somit zu keinen Verkehrsbehinderungen und gefährlichen Situationen im öffentlichen Straßenraum kommt, wovon oftmals Kinder betroffen sind. Vermeiden Sie bitte Wildwuchs mit sog. "Wildkräutern" auf den Bürgersteigen, damit es nicht zur Behinderung des Abflusses von Oberflächenwasser bzw. zu keinen Verstopfungen der Kanalisation kommt.

Bereits in den letzten Jahren wurde wiederholt auf Sichtbehinderungen durch Hecken, Büsche, Bäume, eingewachsene Straßenlaternen, Verkehrsschilder und Hausnummern hingewiesen, die die Leuchtkraft und Sichtweite erheblich einschränken. Zur Erinnerung wird deshalb nochmals auf die gesetzlichen Bestimmungen eingegangen: § 33 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein besagt, dass Anpflanzungen, Zäune sowie Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht festverbundene Einrichtungen nicht angelegt oder unterhalten werden dürfen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Darüber hinaus legen Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden entsprechende Reinigungspflichten allen Eigentümern auf.

Die den Eigentümern obliegenden Verkehrssicherungspflichten nehmen naturgemäß einen breiten Raum in der Rechtsprechung und den Geschäftsberichten der Haftpflichtversicherer ein. Um es auch in dieser Hinsicht zu keinen Regressansprüchen kommen zu lassen, soll nochmals auf mögliche Behinderungen aufmerksam gemacht werden.

Der Bewuchs innerhalb der Sichtdreiecke darf nach anerkannter Rechtsprechung eine maximale Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Überhängende Baumzweige, Büsche und Hecken und sonstige Anpflanzungen sind bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Das Lichtraumprofil der Straße muss eine Höhe von mindestens 4,50 m und das Profil der Bürgersteige bzw. Radwege eine Höhe von mindestens 2,50 m aufweisen. Die Verpflichtung zum Freischneiden gilt grundsätzlich auch für alle Verkehrszeichen und -einrichtungen, die nach dem Straßenverkehrsgesetz auf Privatgrundstücken stehen.

Abschließend sei außerdem darauf hingewiesen, dass insbesondere Rettungsfahrzeuge wie Kranken- oder Feuerwehrwagen im Notfall behindert sein könnten, rechtzeitig die richtige Hausnummer zu finden. Ferner gab es in letzter Zeit auch Probleme bei der Hausmüllentsorgung, da die Fahrer es abgelehnt hatten, in „zugewachsene" Stichstraßen hineinzufahren, um Schäden an den Fahrzeugen zu vermeiden.

Im Interesse der Verkehrssicherheit, zur Vermeidung möglicher Schadenersatzansprüche und nicht zuletzt wegen eines sauberen Ortsbildes bitte ich deshalb, dieser allgemeinen Aufforderung nachzukommen.

Wenn die Ordnungsbehörde (amtlich) einen Verstoß festgestellt hat, ist sie verpflichtet, entsprechende weitere Schritte einzuleiten und hat dafür zu sorgen, dass die festgestellten Beeinträchtigungen beseitigt werden. Das bedeutet, dass die betroffenen Grundstückseigentümer angeschrieben werden und im Falle der Nichtbefolgung oder im

Wiederholungsfall auch mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit Bußgeld zu rechnen ist. Nach dem Straßen- und Wegegesetz können Bußgelder bis zu 500,00 € festgesetzt werden.

Gettorf, Juni 2019

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor
- Ordnungsamt –

Amt Dänischer Wohld – Ordnungsamt

Bekämpfung von Ratten

Aufgrund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und Bestimmungen von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz i.V.m § 55 Abs. 1 und Abs. 3 des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) sowie der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 09.09.2014, alle Rechtsvorschriften in der zurzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

1. In der Zeit vom

   10.07.2019 – 07.08.2019

   in der Straße **Schönsland in Osdorf**, eine allgemeine **Bekämpfung der Ratten** durchzuführen.

2. Die zur Bekämpfung Verpflichteten (§ 1 der Kreisverordnung) haben auf ihren Grundstücken zur Bekämpfung von Ratten nur Mittel und Verfahren zu verwenden, die von der zuständigen Bundesbehörde in einer Liste im Gesundheitsblatt bekannt gemacht worden sind. Durch die Rattenbekämpfung dürfen Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Auf die Auslegung von Bekämpfungsmitteln und Bekämpfungsgeräten ist deutlich sichtbar hinzuweisen. Bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben.
   Am Beginn der allgemeinen Rattenbekämpfung, dem **10.07.2019**, muss **bis spätestens 10.00 Uhr** die Auslegung der Bekämpfungsmittel beendet sein.

3. Die Verpflichteten haben nach einer Bekämpfung nach toten Ratten zu suchen. Gefundene tote Ratten sind unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann.

4. Die Inhaber der Geschäfte, von denen die Bekämpfungsmittel bezogen werden, haben den Käufern einen Lieferschein auszustellen, aus dem das Datum der Abgabe, die Art und die Menge des Bekämpfungsmittels ersichtlich sein müssen. Die Verpflichteten haben diesen Lieferschein den Kontrollkräften auf Verlangen vorzuzeigen.

5. Es ist von den Verpflichteten dafür zu sorgen, dass die Giftauslegestellen täglich bis 10.00 Uhr kontrolliert und die ausgelegten Bekämpfungsmittel bei Bedarf ergänzt oder erneuert werden. Um Unfälle durch Vergiftungen zu verhüten, sind die Giftköder möglichst verdeckt auszulegen und die Hausbewohner durch den Eigentümer über die Giftauslegestellen zu unterrichten.
6. Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäuden erleichtern, sind unverzüglich zu beseitigen.
7. Zuwiderhandlungen bedeuten eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gettorf, den 24.06.2019

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor
- Ordnungsamt -

Meins

Satzung des Schulverbandes Osdorf/Felm/Noer über die Benutzung und Gebührenerhebung für das Ganztagsangebot an der Grundschule Osdorf mit Außenstelle Felm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 47 und 6 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz i. d. F. vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Osdorf/Felm/Noer vom 27.06.2019 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

In der Absicht, die Satzung für das Ganztagsangebot für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der Anredeformen Femininum, Maskulinum und Divers verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich alle Geschlechter mit ein.

Da es unterschiedliche Regelungen an den beiden Schulstandorten gibt, wurde die Satzung zur besseren Übersicht in Abschnitte unterteilt.

I. Abschnitt

Für die Geltungsbereiche der Offenen Ganztagsschule des Schulverbandes Osdorf/Felm/Noer

§ 1
Allgemeines

1. Der Schulverband Osdorf/Felm/Noer (nachfolgend Schulverband) ist Träger der Grundschule Osdorf mit Außenstelle Felm.
2. Der Schulverband unterhält in geeigneten Räumen der Grundschule Osdorf, Zur Schule 8, 24251 Osdorf und der Grundschule Felm, Dorfstraße 56, 24224 Felm, ein Ganztagsangebot im Rahmen der offenen Ganztagsschule. Für den Standort Osdorf hat der Schulverband einen Kooperationsvertrag mit dem Elternverein Betreute Grundschule Osdorf e. V. (nachfolgend weiterer Träger) für die Betreuungsangebote abgeschlossen, mit dem die Trägerschaft auf diesen übergeht. Für den Standort Felm hat der Schulverband eine Kooperation. Die Kooperationsverträge sind als Anlage dieser Satzung beigefügt.
3. Das Ganztagsangebot richtet sich an die Schüler, die in der Grundschule Osdorf oder Felm beschult werden.
4. Die „Offene Ganztagsschule“ bietet eine Ergänzung zum planmäßigen Unterricht. Die Teilnahme an dem Ganztagsangebot ist freiwillig.

§ 2
Betreuungsumfang und -angebot

1. Die Betreuung findet an Schultagen jeweils von 7.00 Uhr in Osdorf und von 7.30 Uhr in Felm bis zum Beginn der verlässlichen Grundschule und im Anschluss an die verlässliche Grundschule bis um 15.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen, Samstagen sowie während der Schulferien/beweglichen Ferientage findet keine Betreuung statt. Das Ganztagsangebot kann geschlossen werden:
    a. an jährlich bis zu maximal 2 Tagen für besondere Veranstaltungen, wie z. B. Ausflüge
    b. auf Anordnungen des Gesundheitsamtes
    c. bei unvermeidbaren Bauarbeiten bzw. unvorhersehbaren Schadensfällen
    d. bei unüberbrückbaren Personalengpässen

2. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der Betreuung entscheidet die Betreuungskraft unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an/in der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Schulverband, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten.
   Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes.
3. Der notwendige Personal- und Sachbedarf wird in Osdorf durch den weiteren Träger gestellt. In Felm werden der notwendige Personalbedarf durch den Kooperationspartner sowie der benötigte Sachbedarf durch den Schulverband gestellt.
4. Die Schulleitung ist dem Personal gegenüber, das im Rahmen des Ganztagsangebotes beschäftigt ist, im Sinne der fachlichen Gesamtverantwortung weisungsberechtigt.

§ 3
Anmeldung und Aufnahme

1. Verbindliche Anmeldungen für das Ganztagsangebot an der Grundschule Osdorf sind über die Grundschule Osdorf oder direkt an den weiteren Träger zu richten.
2. Verbindliche Anmeldungen für das Ganztagsangebot an der Grundschule Felm sind über die Grundschule Felm oder direkt beim Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, abzugeben.
    a. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. oder 15. eines jeden Monats möglich.
    b. Sie sollte grundsätzlich zusammen mit der Anmeldung zur erstmaligen Einschulung des Kindes an der Grundschule im Zeitraum September/Oktober des Vorjahres der Betreuung erfolgen. Eine verbindliche Zu- / Absage von Seiten des Schulverbandes erfolgt zum 01.03. des Einschulungsjahres.
    c. Anmeldungen während der Grundschulzeit erfolgen grundsätzlich 3 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn. Eine verbindliche Zu- / Absage von Seiten des Schulverbandes erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anmeldung beim Schulverband.
    d. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen.
    e. Die Schüler können nicht gegen ihren ausdrücklichen Wunsch zur Teilnahme gezwungen werden.
    f. Über die Aufnahme entscheidet der Schulverband in Abstimmung mit der Schulleitung.
    g. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4
Weisungsbefugnis

1. Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Betreuungskraft. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch des Ganztagsangebotes ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die Erziehungsberechtigten.
3. Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen.

§ 5
Essensausgabe

Im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes wird ein Mittagessen angeboten. Dieses wird gesondert über den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt.

II. Abschnitt

Für den Geltungsbereich Ganztagsangebot an der Grundschule Osdorf

§ 6
Pflichten des weiteren Trägers

Der weitere Träger ist für die Finanzierung des Betreuungsangebotes, Elternbeiträge etc. am Standort Osdorf zuständig.

III. Abschnitt

Für den Geltungsbereich Ganztagsangebot an der Grundschule Felm

§ 7
Gegenstand, Fälligkeit, Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers an dem Ganztagsangebot und erlischt mit seinem Austritt.
3. Die Kosten für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats an den Schulverband zu entrichten.
4. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate/Jahr fällig.
5. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
6. Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum 31.01. oder zum 31.07. eines jeden Schuljahres erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.
7. Es bedarf keiner Kündigung zum Ende der regulären, vierjährigen Grundschulzeit. Hier enden die Betreuung sowie die Gebührenpflicht zum 31.07. des Schuljahres von Amts wegen.
8. Eine Abmeldung in den letzten 3 Betreuungsmonaten eines Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich, ausgenommen hiervon sind Ummeldungen.

§ 8
Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Dänischer Wohld erhoben.

§ 9
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 10
Höhe der Gebühr

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen für die Inanspruchnahme gem. § 2 der Satzung: 55,00 € / Monat
3. Geschwisterkinder werden aufgrund der Sozialstaffelregelung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ermäßigt.

§ 11
Sozialstaffel

1. Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr auf der Grundlage der Sozialstaffelregelung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ermäßigt werden.
2. Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an die Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, Gettorf, zu richten. Diese nimmt die Berechnung vor und entscheidet auf der Grundlage der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnehmerbeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG über den Antrag. Die jeweils gültige Richtlinie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12
Ferienbetreuung

Eine Betreuung während der Ferienzeiten und der unterrichtsfreien Tage erfolgt nicht.

§ 13
Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 8 dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden kommunalen Ämtern:
   a) Bürgerbüro und
   b) anderen Behörden

   zulässig.

   Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
   Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Schulträger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß Art. 6 Abs. 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

IV. Abschnitt

Schlussvorschrift für das Ganztagsangebot des Schulverbandes Osdorf/Felm/Noer

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gettorf, den 02.07.2019

gez. Peter Hammerich
Schulverbandsvorsteher

Kooperationsvereinbarung

zwischen

1. dem Schulverband Osdorf/Felm/Noer, vertreten durch Peter Hammerich, Schulverbandsvorsteher, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf,

- im Folgenden: Schulträger –

und

2. dem Elternverein Betreute Grundschule Osdorf e.V., vertreten durch Björn Sülter, 1. Vorsitzender, Zur Schule 8, 24251 Osdorf

- im Folgenden: weiterer Träger –

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung der Trägerschaft für die Ganztags-und Betreuungsangebote in der Grundschule Osdorf des Schulstandortes Osdorf durch den Schulträger auf den weiteren Träger sowie die Durchführung von Ganztags- und Betreuungsangeboten durch eigenes Personal des weiteren Trägers.

(2) Der weitere Träger führt die nachfolgend aufgeführten Betreuungsangebote durch:
(s. Anlage Durchführungskonzept der Offenen Ganztagsschule der Grundschule Osdorf/Felm/Noer)

(3) Das Betreuungsangebot beträgt 20 Stunden pro Woche im Schulhalbjahr. (Montag bis Freitag: Frühbetreuung von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr, Nachmittagsbetreuung von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr)

§ 2

Zeitliche Lage der Betreuungsleistungen

(1) Der weitere Träger wird dem Schulträger zu Händen der Schulleitung der Grundschule Osdorf spätestens vier Wochen vor Beginn eines Schulhalbjahres einen Vorschlag für die Durchführung der Betreuungsleistungen einschließlich der zeitlichen Lage des jeweiligen Betreuungsangebotes unterbreiten und dem in dem jeweiligen Betreuungsangebot eingesetzten Mitarbeiter sowie die weiteren, ersatzweise in dem Betreuungsangebot einzusetzenden Mitarbeiter namentlich benennen.

(2) Widerspricht der Schulträger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Vorschlages dem vom weiteren Träger unterbreiteten Vorschlag gilt der Vorschlag als vereinbart. Erfolgt ein Widerspruch, werden die Parteien den Vorschlag des weiteren Trägers mit dem Willen zur Einigung vereinbaren. Kommt eine Einigung über Teile des Vorschlages nicht zustande, reduziert sich das Volumen der geschuldeten Betreuungsleistungen nach § 1 Abs. (2) entsprechend dem zeitlichen Anteil derjenigen Betreuungsleistungen, für die eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

§ 3

Eingesetztes Personal

(1) Der weitere Träger ist für die Auswahl des für die Betreuungsleistungen eingesetzten Personals verantwortlich. Er stellt sicher, dass nur für die jeweilige Betreuungsleistung fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Zu diesem Zweck hat er das einzusetzende Personal in dem Vorschlag nach § 2 Abs. (1) namentlich

zu benennen und dem Schulträger im Zweifelsfall die Qualifikation des Personals nachzuweisen. Entsprechendes gilt für das Ersatzpersonal.

(2) Der weitere Träger darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorliegt und das er gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Auf Verlangen ist dem Schulträger das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Verlangt der Schulträger aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug von vom weiteren Träger bei Erbringung des Betreuungsangebotes eingesetzten Personen, hat der weitere Träger den Einsatz dieser Personen zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden.

§ 4
Finanzierung

Der Schulträger übernimmt die Beantragung eventueller Förderleistungen, insbesondere von Förderleistungen des Landes Schleswig-Holstein und leitet die beantragten Gelder an den weiteren Träger weiter. Der Restbetrag ist durch den weiteren Träger durch Mitglieds- und Betreuungsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstigen Zuwendungen zu finanzieren.

§ 5
Weisungsrechte des Schulträgers

(1) Der Schulträger wird fachbezogene Weisungen ausschließlich dem vom weiteren Träger benannten Projektverantwortlichen gegenüber erteilen. Sofern die Weisungen berechtigt sind, verpflichtet sich der weitere Träger, die Weisungen gegenüber dem von ihm eingesetzten Personal umzusetzen.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Weisungsrecht des Schulleiters nach § 33 Abs. 3 Satz 1 SchulG hinsichtlich des vom weiteren Träger eingesetzten Personals unberührt bleibt. Das Weisungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Einhaltung der Schulordnung betreffende Weisungen.

§ 6
Laufzeit des Vertrages, Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am 01.08.2019 und gilt für unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag ist für jede Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres kündbar.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der weitere Träger sich trotz Mahnung weigert, ein von ihm eingesetzten Mitarbeiter aus der Betreuungsleistung abzuberufen, obwohl der Schulträger dies berechtigterweise, insbesondere aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, verlangt hat.

§ 7
Schlussbestimmungen

(1) Vor dem erstmaligen Einsatz einer Betreuungsperson hat der weitere Träger für die einzusetzende Betreuungsperson ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Der Einsatz darf erst nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Die Kosten des Führungszeugnisses trägt der Schulträger nicht.

(2) Der weitere Träger ist verpflichtet, das von ihm eingesetzte Betreuungspersonal vor dem erstmaligen Einsatz nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren.

(3) Der weitere Träger hat für die Einhaltung der im Hinblick auf die durchzuführenden Ganztags- und Betreuungsangebote geltenden unfallversicherungsrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich seiner einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.

(5) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Übereinstimmung

stehende Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlich verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Osdorf, den 28.03.2019

…… ……

Peter Hammerich
- Schulverbandsvorsteher -

Björn Sülter
Elternverein (weiterer Träger)

II. Änderungssatzung der Gemeinde Felm über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Betreute Grundschule in der Gemeinde Felm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), des § 6 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz i. d. F. vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Felm vom 01.04.2019 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Inkrafttreten

Die II. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Felm über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Betreute Grundschule in der Gemeinde Felm vom 03.09.2012, in der Fassung der jeweiligen Änderungssatzung, wird mit der Überleitung der Betreuten Grundschule an den Schulverband Osdorf/Felm/Noer und dem dortigen Erlass einer Satzung für die Offene Ganztagsschule aufgehoben.

Felm, den 24.06.2019

gez. Suhr
-Bürgermeister-

Amt Dänischer Wohld

Das Amt Dänischer Wohld stellt zum 1. August 2020 eine/n

Auszubildende/n zur/zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)
– Fachrichtung Kommunalverwaltung –

ein.

Das Amt Dänischer Wohld im Herzen Schleswig-Holsteins – zwischen Eckernförder Bucht und dem Nord-Ostsee-Kanal ist eine moderne hauptamtlich verwaltete Kommunalverwaltung und als
Dienstleister für ca. 16.000 Einwohner/innen zuständig.

Es erwartet Sie beim Amt Dänischer Wohld eine anspruchsvolle und vielseitige praktische Ausbildung in den Fachbereichen Zentrale Dienste, Finanzen, Ordnungswesen/Bürgerbüro und Bauwesen. Die dreijährige Ausbildung erfolgt durch qualifizierte Ausbilder/innen.

Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt an den Berufsbildenden Schulen in Rendsburg oder Kiel (Blockunterricht). Weiterhin gehört zur Ausbildung ein Verwaltungseinführungs- und Verwaltungsabschlusslehrgang an der Verwaltungsakademie Bordesholm. Darüber hinaus erfolgt eine Teilnahme an dem kreisinternen Unterricht, der in Form von ganztägigen Workshops in der Kreisverwaltung Rendsburg stattfindet.
Wir erwarten von den Bewerber/innen:

- mindestens einen mittleren Bildungsabschluss,
- mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Wirtschaft/Politik,
- Interesse an rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Themen,
- bürger- und serviceorientiertes Verhalten,
- Verantwortungsbewusstsein,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Teamfähigkeit.

Für die Verwaltungsausbildung sind Grundkenntnisse im Umgang mit dem PC sowie den gängigen Office-Anwendungen sehr von Vorteil.

Wir bieten:
- eine qualifizierte Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten
- ein Ausbildungsentgelt nach Tarifvertrag – derzeit –
  - 1. Ausbildungsjahr: 1.018,26 € brutto
  - 2. Ausbildungsjahr: 1.068,20 € brutto
  - 3. Ausbildungsjahr: 1.114,22 € brutto
- eine Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen entsprechend des Tarifvertrages
- Ausbildungsabschlussprämie in Höhe von 400,00 Euro brutto

Haben Sie noch weitere Fragen zur Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten beim Amt Dänischer Wohld? Dann wenden Sie sich an unsere Ausbildungsleiterin Frau Ute Schwauna unter der Telefonnummer: 04346/91212.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie Ihre Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugniskopien bis zum **31.08.2019** an den Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf.

Alternativ per Email an poststelle@amtdw.landsh.de (Alle Dokumente in eine pdf-Datei zusammengefasst).

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Die Gemeinde Neuwittenbek sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n einsatzfreudige/n und verantwortungsbewusste/n

Gemeindearbeiter/in (w/m/d)

in Vollbeschäftigung (39 h).

Es besteht auch die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 25 h wöchentlich.

Das Beschäftigungsverhältnis ist unbefristet.

Die Aufgabenschwerpunkte sind u. a.:

- Reinigung und Pflege der Gemeindestraßen, Gemeindewege und –plätze, der Grünanlagen und Spielplätze,
- Kleine Unterhaltungsmaßnahmen an kommunalen Objekten,
- Kontrolle der Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder,
- Überprüfung / Reinigung der Regenwassereinläufe,
- Betreuung der Abwasseranlage,
- Winterdienst,
- Hausmeistertätigkeiten in der gemeindeeigenen Kita/Krippe und in der Grundschule einschließlich Sportanlagen.

Ihr Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Ausbildung im handwerklichen oder gärtnerischen Beruf,
- Handwerkliches Geschick und technische Kenntnisse,
- Einsatzbereitschaft auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit,
- Bereitschaft zur Fortbildung, insbesondere für die Betreuung der Abwasseranlage,
- Selbständiges Arbeiten, Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität,
- Hohes Maß an Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- Besitz des Führerscheins der Klasse B bzw. III (alt),
- Ortskenntnisse und ein ortsnaher Wohnsitz,
- Wünschenswert die Erlaubnis zum Führen von Motorkettensägen.

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 5 des TVöD. Ferner werden die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes gewährt.

Die aktive Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr wäre wünschenswert.
Auskünfte zum Arbeitsvertrag erteilt Frau Schwauna von der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Tel.: 04346/91212.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis **12.07.2019** an die Gemeinde Neuwittenbek (über das Amt Dänischer Wohld), Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf.

Alternativ per Email an poststelle@amtdw.landsh.de (Alle Dokumente in eine pdf-Datei zusammengefasst).

Gemeinde Neuwittenbek
Die Bürgermeisterin

In der Kindertagesstätte "Parkallee" der Gemeinde Gettorf ist zum 01.08.2019

eine Stelle für den Jugendfreiwilligendienst (FSJ)

zu besetzen.

Wir bieten für einen fröhlichen, engagierten jungen Menschen ein Jahr der Orientierung und Einführung in das Berufsleben. Die Betreuung während des FSJ erfolgt durch das Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Kindertagesstätte „Parkallee“, Frau Eibelshäuser
Parkallee 7, 24214 Gettorf,
E-Mail: kitaparkallee@gemeinde-gettorf.de

Auskünfte erteilt gerne Frau Eibelshäuser, Leiterin der Kindertagesstätte "Parkallee" unter Tel. 04346/ 600730.

Gemeinde Gettorf
Der Bürgermeister

Ersatzgroßeltern-Projekt

Liebe Gettorfer Bürgerinnen und Bürger 55plus,
liebe Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde!

Nutzen Sie das Angebot, flexibel und unverbindlich, in Kontakt mit einer jungen Gettorfer Familie zu treten. Viele junge Familien und mit ihnen ihre Kinder wünschen sich den Kontakt zu ‚Ersatz-Großeltern‘. Die eigenen Eltern oder Großeltern wohnen häufig weit entfernt, es besteht die Sehnsucht nach Anbindung zur älteren Generation. Sie bringen einen Erfahrungsschatz mit, der die Enkel bereichert. Diese ungetrübte Kinderfreude ist ansteckend und ebenfalls bereichernd – so beschreiben es Ersatz-Großeltern aus eigener Erfahrung. **Im Zentrum stehen der wechselseitige Austausch und die gegenseitige Bereicherung. Tragen Sie auch in dieser Form zur Stärkung des Miteinanders in Gettorf bei**, gehen Sie auf die jungen, oft neu hinzugezogenen, Familien zu.
Interessierte Familien freuen sich bereits auf Sie.

Ansprechpartnerinnen: Anja Fiebelkorn, Tel.: 04346 91-228
Gleichstellungsbeauftrage des Amtes Dänischer Wohld
Timea Aden, Tel.: 0176-30465510 und Melanie Kautza, Tel.: 0173-8569450

Amtliche Bekanntmachungen

Personalausweise und Pässe

Die **Personalausweise**, die bis zum 2**1.06.2019** beantragt wurden, liegen vor.
Die **Reisepässe**, die bis zum **07.06.2019** beantragt wurden, liegen vor.

Gettorf, 02.07.2019

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Fundsachen

Im Bürgerbüro des Amtes Dänischer Wohld wurden als Fundsachen abgegeben:

Brille
Kette
Kopfhörer

Gettorf 02.07.2019

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeistersprechstunde

Gemeinde	Bürgermeister/in	Tag / Datum	Uhrzeit	Ort
Gettorf	Hans-Ulrich Frank	Donnerstag, 04.07.2019	15.00 – 18.00	Amtsgebäude Zi. 6, 1. OG
Lindau	Jens Krabbenhöft	Dienstag, 02.07.2019	18.00 – 18.45	Dörpshus Revensdorf
Neudorf-Bornstein	Claus Biehl	Sprechstunde nach Vereinbarung unter ☎ 0 43 46 - 87 90		
Neuwittenbek	Waltraud Meier	Sprechstunde nach Vereinbarung unter ☎ 0 43 46 - 600191		
Osdorf	Helge Kohrt	Montag, 15.07.2019	15.00 – 17.00	Hof Kruse Gildeweg 37 (2. Tür rechts)
Schinkel	Sabine Axmann-Bruckmüller	Sprechstunde nach Vereinbarung unter ☎ 0 43 46 - 93 93 56		

Schiedsleute des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinde Gettorf

Amt Dänischer Wohld:	Siegfried Mevs	Telefon: 0 43 46 / 41 21 07
Gemeinde Gettorf:	Werner Helms-Rick	Telefon: 0 43 46 / 66 43

Rentenberatung in Gettorf

Frau Schlewitz bietet für alle Bürgerinnen und Bürger aus dem Amtsbereich Dänischer Wohld eine Rentenberatung an.
Ein- bis zweimal im Monat hält Frau Schlewitz in der Zeit **von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr** einen **Sprechtag im Heimatmuseum, Mühlenstraße 19 in 24214 Gettorf** ab. Sie führt nicht nur eine Rentenberatung durch, sondern bei Bedarf nimmt sie auch die entsprechenden Anträge mit den Versicherten auf. Kosten entstehen den Versicherten hierfür nicht.

Zur Vermeidung von Wartezeiten ist es erforderlich, dass sich alle Interessierten im Sozialamt bei Frau Schwerdtfeger, Telefon 04346 91-237, oder bei Frau Rogge, Telefon 04346 91-238, telefonisch anmelden. **Bitte halten Sie für die Terminabsprache Ihre Rentenversicherungsnummer bereit**. Bei der Anmeldung wird auch geklärt, welche Versicherungsunterlagen mitgebracht werden sollten.

Der nächste Beratungstermin ist am 07.08.2019

Gettorf, 02.07.2019

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Hospiz Verein Dänischer Wohld

Das Café Courage wandert wieder

Am Sonntag, den **07.07.2019,** möchten wir wieder mit Ihnen zu einer kleinen Wanderung starten.

Wir werden nach Kiel fahren, um dort eine kurze Strecke an der Kiellinie bis hin zum Lokal „Schöne Aussichten“ zu wandern. Nach einer Kaffeepause mit leckerem Kuchen und der wunderschönen Aussicht auf die Kieler Förde werden wir wieder zurück zu den Autos gehen.

Wer daran teilnehmen möchte, kann sich **ab sofort bis zum 30.06.2019** bei Gudrun Ehmke, Mail: ehmke@hospiz-im-wohld.de oder Tel.: 04346/9943, verbindlich anmelden (bitte mit Namen und Telefonnummer). Auch sollte mitgeteilt werden, ob eine Mitfahrgelegenheit gewünscht wird. Es wird eine Kostenbeteiligung von 5 € erhoben.

Abfahrt: Gettorf 13.30 Uhr, Büro in der Kieler Chaussee 2.

Ihr Team vom Café Courage

1

Urlaubsreise geplant oder gebucht?

Ausweisdokumente noch gültig?

Damit Ihrer Urlaubsreise nichts im Wege steht, prüfen Sie bitte die Gültigkeit Ihrer Personalausweise, Reisepässe und Kinderreisepässe. Welche Dokumente Sie für die Einreise in Ihr Urlaubsland benötigen, finden Sie online unter www.auswaertiges-amt.de.

Sofern ein Ausweisdokument abgelaufen ist, denken Sie bitte an die rechtzeitige Beantragung vor Antritt Ihrer Reise. Eine Verlängerung von abgelaufenen Personalausweisen und Reisepässen ist nicht möglich, die Dokumente müssen neu beantragt und ausgestellt werden.

In dringenden Fällen kann ein vorläufiger Personalausweis oder ein Reisepass im Expressverfahren beantragt werden.

Zur Beantragung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- den alten Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild
- eine standesamtliche Urkunde mit der aktuellen Namensführung (Geburts-, Abstammungs-, Heirats-, Eheurkunde, Familienbuch, Erklärung über die Namensänderung usw.)
- ggf. die Einverständniserklärung beider Sorgeberechtigten oder den Sorgerechtsnachweis bei nur einem Sorgeberechtigten
- ggf. eine Vollmacht des nicht anwesenden Sorgeberechtigten sowie den Personalausweis oder eine Kopie des Ausweises

Die Gebühren betragen:

- Für Personen unter 24 Jahren: Personalausweis 22,80 €, Reisepass 37,50 €, Express-Reisepass 69,50 €
- Für Personen über 24 Jahren: Personalausweis 28,80 €, Reisepass 60,00 €, Express-Reisepass 92,00 €
- Kinderreisepass bis zum 12. Lebensjahr: 13,00 €
- vorläufiger Personalausweis: 10,00 €

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Hohnholz (Tel. 04346/91-234), Frau Reincke (Tel. 04346/91-233) oder Frau Rösemann (Tel. 04346/91-232).

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor
Bürgerbüro

Veranstaltungen und Termine in und von der Bücherei

Ferienleseclub – Lesen verbindet!:
vom 24.06. - 10.08.19

- Teilnehmen können alle, die nach den Ferien mind. in die 5. Klasse gehen
- Anmeldung ab sofort
- Bücher lesen, drüber erzählen,
- Logbucheinträge sammeln,
- Zertifikatsvergabe mit kleiner Tombola

„Bücher sind wie große Ferien"
(Astrid Lindgren)

Die Gemeindebücherei Gettorf ist in den ganzen Sommerferien zu den gewohnten Zeiten geöffnet.

Während des Urlaubs die „Onleihe" nutzen?
Kein Problem: achten Sie auf einen gültigen Büchereiausweis!

„Gettorfer Tafel"

Ausgabestelle der Eckernförder Tafel

Jeden Freitag findet zwischen 10.00 und 11.00 Uhr die Ausgabe von Lebensmitteln statt.

Ausgabestelle: Bauhof
Kieler Chaussee 31
24214 Gettorf

Flohmarkt in Gettorf

Der nächste Flohmarkt im Zentrum von Gettorf findet statt am:

Sonntag, 28 Juli 2019

von 07:00 bis 17:00 Uhr

Nähere Informationen und Standreservierung:

Veranstaltungsservice Olaf Platner
Haljalastr. 29, 24217 Schönberg
o.platner@gmx.de
0171-6282986

Gleichstellungsbeauftragte im Amt Dänischer Wohld

Anja Fiebelkorn - Terminvereinbarungen unter Telefon 04346/ 91-228 oder per E-Mail fiebelkorn@amtdw.landsh.de

Offener Kinder- und Jugendtreff Gettorf

Jeden Dienstag für alle 10- bis 17-jährigen von 16.00 bis 19.00 Uhr

AWO Wohnen, Leben und Arbeit GmbH
Kieler Chaussee 14
24214 Gettorf
www.awo-gettorf.de
info@awo-gettorf.de

Öffnungs-/Schließzeiten der Arztpraxen in den Sommerferien 2019

Praxis	In folgendem Zeitraum geschlossen:
Dres. Bäumken / Dr. Raspini	geöffnet
U. Lenschau / Dr. Fischer	geöffnet
Dr. Mülverstedt / Dr. Witzke	15.07.2019 – 02.08.2019
Dr. Tscharntke / Brückner / Dr. Krause-Traudes	geöffnet
Dr. Lorentz, Schinkel	01.07.2019 – 19.07.2019
Dr. Spoo	08.07.2019 – 19.07.2019
Dres. Peitzner / Voß / Schack / Sylla	geöffnet
Frauenarztpraxis Dänischer Wohld	eingeschränkt geöffnet
Augenärzte Gettorf AZE Dr. Tobis	01.07.2019 – 05.07.2019 08.07.2019 – 19.07.2019
HNO-Ärzte Gettorf	22.07.2019 – 02.08.2019

Außerhalb der Sprechzeiten wenden Sie sich bitte an den ärztlichen Notdienst 116 117 oder bei bedrohlicher Erkrankung an den Rettungsdienst 112.

Gettorfer Anlauf-Stelle für Senioren
Herrenstr. 6, 24214 Gettorf
Tel.: 04346 - 9262556

Gut informiert und beraten in der Anlauf-Stelle für Senioren

Die Gettorfer Anlauf-Stelle für Senioren informiert und berät die ältere Generation und ihre Angehörigen persönlich und vertraulich:

- bei Fragen über Örtlichkeiten, Zuständigkeiten von Behörden, Hilfeeinrichtungen, Vereinen und Verbänden
- bei persönlichen Problemen
- zum Wohnen im Alter
- zu sozialrechtlichen Fragen, wie Schwerbehindertenausweis, Ermäßigungen usw.
- bei Sozialen Hilfen, wie z. B. Haus-Notruf, Mahlzeitendienst
- zu Freizeitangebote für Senioren
- über neue Aufgaben im Ruhestand

Kommen Sie vorbei und überzeugen sich selbst.

Britta Sellmer, Koordinatorin ASS
Di und Fr von 09.00 – 12.00 Uhr sowie Do von 14.00 – 17.00 Uhr

---

Warnwesten für die Senioren im Dänischen Wohld

Die Gettorfer Anlauf-Stelle macht sich Gedanken, um die Seniorensicherheit zu verbessern.
Was können Senioren zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr selber tun?
Auch die fittesten und aktivsten Senioren müssen Ihr Schicksal nicht herausfordern. Deswegen sollten sie keine unnötigen Risiken eingehen.
So lassen sich Fahrten bei Dämmerung und Regen vielleicht verschieben. Auch bei Nebel sollte man nicht unbedingt unterwegs sein. Vor allem aber bei Schnee und Glatteis sollte man umplanen. Schwierige Straßenverhältnisse sind schon für junge Menschen eine Herausforderung. Nur lässt es sich manchmal nicht vermeiden. Aus diesem Grunde möchte die ASS den Senioren mit der Aktion

„Runter vom Gas“

in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur eine Warnweste überreichen.
Solange der Vorrat reicht, können sich Senioren eine kostenlose Warnweste in der ASS während der Öffnungszeit abholen.

ASS
Herrenstraße 6, 24214 Gettorf,
Öffnungszeiten: Di und Fr 09.00 – 12.00 Uhr, Do 14.00 – 17.00 Uhr

---

Die ASS hilft bei Problemen mit dem Handy/Smartphone

Die Tücken des Smartphones, wer kenn sie nicht? Gerade ältere Menschen sind manchmal unsicher im Umgang mit ihrem Handy und Hilfe ist oft nicht in Sicht. Hier bietet die ASS in Zusammenarbeit mit dem Gettorfer Jugendbeirat Hilfe an. Zu jedem Donnerstag ab 14.00 Uhr können Termin vereinbart werden, um eine bessere Nutzung des Smartphones / Handys zu erreichen. Sie haben also einen ganz persönlichen Berater vor Ort. Nehmen Sie die Hilfe an und vereinbaren einen Termin unter 04346-92 62 556

Pflege Stützpunkt. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde

KOMPETENZZENTRUM Demenz in Schleswig-Holstein

Demenzpartnerschulung

Am 9. Juli 2019

in der Zeit von 17.00 bis 19.30 Uhr

findet in

der DRK Begegnungsstätte

Am Buchholz 4, 24161 Altenholz

in Zusammenarbeit mit

dem Kompetenzzentrum Demenz in S-H

und dem Pflegestützpunkt Nord-Ost

eine Demenzpartnerschulung statt.

Demenz was nun? – Wege gemeinsam gehen!

Informationen zum Krankheitsbild Demenz

Tipps zum Umgang mit Menschen mit Demenz

im privaten und öffentlichen Bereich.

Mögliche Zielgruppen:

Alle Interessierten, die im täglichen Umgang mit Menschen mit Demenz leben, wie z. B. Angehörige und Nachbarn, der Einzelhandel für den täglichen Bedarf, Apotheken und Ärzte, Behörden, Sportvereine und Organisationen mit einem sozialen Hintergrund

Jeder ist herzlich willkommen.

Nach der Teilnahme erhält jeder eine Urkunde.

Aufgrund der begrenzten Anzahl von Plätzen bitten wir um Anmeldung unter:

Pflegestützpunkt Nord-Ost, Am Buchholz 4, 24161 Altenholz

0431 - 32 10 40 oder info@pflegestuetzpunkt.altenholz.de

Volkshochschule Gettorf
Frühjahr 2019

Der Sommer ist da und die Volkshochschule macht Ferien! Am 12.08.2019 startet dann schon das Herbstsemester mit neuen Kursen, Vorträgen, Workshops und Exkursionen.

Am 20. September feiern die Volkshochschulen bundesweit mit der **Langen Nacht der Volkshochschulen** ihr 100-jähriges Bestehen in Deutschland. Die Förde vhs in Kiel wird die Lange Nacht der Volkshochschulen an ihrem Hauptstandort in der Muhliusstraße mit einem bunten Programm feiern und wir laden alle Interessierten ein, mit uns gemeinsam daran teilzunehmen und die Offenheit, die Vielfalt und den Zusammenhalt der Volkshochschulen zu erleben.

Das zweite Highlight im Herbstsemester 2019 lädt zum Mitmachen ein: unter dem Motto **Let's Sing Together!** laden Erhard Ohlhoff und seine Musiker am Freitag, den 25.10.2019 zum Singen ein. Bei diesen Mitsingkonzerten machen sogar diejenigen begeistert mit, die sonst nur unter der eigenen Dusche singen. Folk, Pop, internationale Oldies, von den Beatles bis zu den Prinzen, von Bob Dylan bis zu Udo Jürgens wird alles gesungen, was das Repertoire von ca. 180 Songs hergibt – es ist garantiert für alle Mitsinger etwas dabei! Bitte melden Sie sich telefonisch (AB) oder per E-Mail an!

Das Programmheft erscheint aufgrund einer Verzögerung in der Produktion voraussichtlich erst Mitte Juli. Sie können hier bereits das neue Kursprogramm einsehen und sich online anmelden: **www.vhs-sh.net/vhs-gettorf** . Sobald das Programmheft da ist, liegt es im Amtsgebäude am Karl-Kolbe-Platz, in der Bücherei, in der Bücherstube Iwersen, in der Eckernförder Bank, in der Förde Sparkasse und vielen Gettorfer Geschäften und Arztpraxen aus.

Die Geschäftsstelle der Volkshochschule (Kirchhofsallee 30) bleibt in den Sommerferien (01.07. – 09.08.2019) geschlossen.

E-Mails und Anrufe (AB) kommen trotzdem an und werden bei Bedarf beantwortet!

Telefon: 04346 / 60 29 25 (Bitte nutzen Sie den AB)

E-Mail: vhs@gemeinde-gettorf.de

Wochenmarkt in Gettorf

Besuchen Sie den Gettorfer Wochenmarkt in der Eichstraße (Fußgängerzone)
dienstags von 08.00 bis 14.00 Uhr
freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

An jedem Dienstag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
findet der Dörpsmarkt
vor der Kornkraftbäckerei, Raiffeisenstraße 2, in Schinkel statt.

Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld
finden Sie auch im Internet unter
www.amtdw.de / Amt / Aktuelles.
Hier können Sie das Bekanntmachungsblatt auch als Newsletter abonnieren.

Impressum:
Herausgeber des Amtsblattes Dänischer Wohld:
Der Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld,
Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, ☎ 04346 91-200,
E-Mail: poststelle@amtdw.landsh.de

Redaktion: Amtsdirektor Matthias Hannes Meins (V. i. S. d. P.)

Druck: Eigendruck

Erscheinungsweise:
Satzungen und Verordnungen der Gemeinden und des Amtes Dänischer Wohld werden durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ veröffentlicht. Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende zusätzliche Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstag auf einen Feiertag fallen, erscheint das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ am darauf folgenden Werktag.

Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld finden Sie auch im Internet unter http://www.amt-daenischer-wohld.de/„Aktuelles“; hier können Sie das Mitteilungsblatt auch als Newsletter abonnieren.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes in Gettorf, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist gegen Erstattung der Portokosten einzeln und im Abonnement bei dem Amt Dänischer Wohld zu beziehen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblattes des Amtes Dänischer Wohld“ bewirkt.

Wir bitten um Ihre Mithilfe
Benutzen Sie bitte die Mängelmeldung

An den
Amtsdirektor des
Amtes Dänischer Wohld ....., den
- Bauamt -
Postfach
24212 Gettorf

Mängelmeldung

Schadensort: .....

Ich habe heute gegen ..... Uhr nachstehende Mängel festgestellt:

Bürgersteig schadhaft
Fahrbahndecke schadhaft
Hydranten-/Schiebeklappe schadhaft*
Kanaldeckel schadhaft*/Pflasterabsackung*
Gully liegt zu hoch*/tief*
Ampelanlage defekt
Verkehrsschild*/Straßenbenennungsschild* beschädigt / unleserlich
Schutt- und Unratablagerungen
Straßenbeleuchtung defekt
Totholz in Straßenbäumen
Pilzbefall an und auf Bäumen

Sonstige Mängel .....
.....

Bemerkungen: .....

Festgestellt durch: .....

_____
Unterschrift

Anschrift: .....
.....

Zutreffendes ankreuzen *Zutreffendes unterstreichen